

**Aleksandr Treflov**

Institutes für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung

bei der Regierung der Russischen Föderation

ORCID: 0000-0001-7086-9850

## **Grundsätze der Strafprozessordnung der Schweiz (Band 2)**

***Beweiswürdigung.*** Laut dem Teil 2 Art. 10, bewertet das Gericht während des gesamten Strafprozesses die Beweise frei in Übereinstimmung mit seiner inneren Überzeugung.

Dieses Prinzip war in diesen oder jenen Formen in vielen früher geltenden kantonalen StPO gefestigt. Zum Beispiel, lässt das Gericht nach Art. 217 des Strafgesetzbuches von St. Gallen den Urteil auf der Grundlage des freien Überzeugens, das während der gerichtlichen Verhandlungen und auf Grund von Verfahrensunterlagen erworben wurde; das Gericht kann niemanden aufgrund von bloßem Verdacht oder Beweis, der nicht durch Beweise belegt ist, verurteilen. Wie wir sehen, betrifft letzteres eher die Unschuldsvermutung.

In der schweizer Doktrin heißt es, dass die freie Beweiswürdigung ein Gegensatz dem “*Zwei-Zeugen-Prinzip*” ist, das für das mittelalterliche Inquisitionsprozess der Schweiz üblich war und eine formale Beurteilung der Beweise voraussetzte. In Anknüpfung an ihren Sinn, konnten einige Tatsachen und Umstände als festgestellt gelten nur, falls sie von einer bestimmten Anzahl von Zeugen bestätigt wurden. Nach dem bildlichen Ausdruck von T. Hofer bedeutete der Übergang zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung, die Übertragung der Schuldfrageentscheidung in einem einzelnen Fall *von Gesetz auf den Richter*.

Komparative Besonderheiten des modernen schweizerischen Herangehens an das Prinzip der freien Beweiswürdigung sind:

1) in dem Art. 10 Teil 1 und 3 der StPO wird die Unschuldsvermutung festgelegt und im Teil 2 – die freie Beweiswürdigung. Der Gesetzgeber betont symbolisch eine enge Beziehung dazwischen und hält freie Beweiswürdigung und das Fehlen einer vorher festgelegten Kraft in Beweisen als die wichtigste Voraussetzung für die Verwirklichung der Unschuldsvermutung;

2) die StPO der Schweiz stellt direkt fest, dass eine freie Beweiswürdigung hinsichtlich *eines Gerichtes wirksam ist*. Das Gesetz beinhaltet keine Nachweise auf das Wirken dieses Grundsatzes bezüglich des Staatsanwaltes und der Polizei. Dies wird jedoch durch den Grundsatz der Untersuchung ausgeglichen, der mit gleicher Sorgfalt belastende und entlastende Beweise zu sammeln verpflichtet (die Beweiswürdigungsfreiheit ist in diesem Fall impliziert).

T. Hofer weist zu Recht darauf hin, dass während die Erhebung von Beweismitteln den bestimmten Regeln und Verboten unterliegt, ist ihre Bewertung jedoch von Beweispflichten völlig frei.<sup>1</sup> Insofern es in der Schweiz eine nichtabgeschlossene Beweisauflistung gibt (*kein numerus clausus der Beweismittel*), ist ihre Beschaffung weitgehend nicht formalisiert, und bestehende Normen zielen in erster Linie darauf ab, die verfassungsmäßigen Rechte von Angeklagten, Zeugen und anderen Personen zu schützen.

Der Vergleich des schweizerischen und des russischen Ansätze zum Prinzip der freien Beweiswürdigung erlaubt es, zwei Unterschiede zwischen ihnen auf normativer Ebene zu erkennen.

DAS ERSTE. Die Strafprozessordnung der Russischen Föderation setzt im Art. 17 voraus, dass die Freiheit der Beweiswürdigung alle Strafverfolgungsbehörden betrifft, während die Schweizerische StPO nur das Gericht als Adressat dieser Initiative nennt. Im Übrigen, wie oben gezeigt, deutet die Doktrin diese Norm jedoch erweitert.

DAS ZWEITE. Die russische Ordnung stellt fest, dass keine Beweise eine vorher festgelegte Kraft haben. Die Schweizerische StPO enthält keine solche Vorschriften, aber die Doktrin behält sie auch in Vormerkung.

**Verbot der doppelten Strafverfolgung.** Laut dem Art. 11 darf eine Person, die in der Schweiz wegen einer gültigen Freiheitsstrafe verurteilt oder freigesprochen wurde, wegen derselben Straftat nicht erneut strafrechtlich verfolgt werden. Der Gesetzgeber behält vor, dass dieses Prinzip die Erneuerung des angehaltenen oder nicht eingestellten Verfahrens, sowie der Rechtsprechung in den Prüfstadien des Strafprozesses nicht behindert.

B. Tag schreibt, dass es vor der Verabschiedung einer einheitlichen Bundes-StPO in der Regel auf kantonaler Ebene abwesend gewesen sei, aber in der Praxis des Bundesgerichts der Schweiz weithin bekannt sei. Die meistvolle Festlegung und Erschließung des angesehenen Grundsatzes findet sich im Art. 3 der Strafprozessordnung des Kantons Zug, wonach ein freigesprochener oder verurteilter wegen derselben Tat erneut strafrechtlich nicht verfolgt werden kann; wenn jedoch die Handlung, für die die Verantwortlichkeit aufgrund des Strafbefehls eingetreten ist, Anzeichen einer schwereren Straftat enthält, ist die Wiederaufnahme der Strafverfolgung unter diesem

<sup>1</sup> T. Hofer. Art. 10 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*. Basel 2010, s. 169.

Punkt später möglich; im Falle einer nachfolgenden Verurteilung wird der Strafbefehl aufgehoben; die Anwendung von straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bleibt in Kraft. Wir sehen, dass der Gesetzgeber Zugs ein ernstes Problem des Strafrechts und Prozesses erhebt: ob die Verurteilung der Person für die Begehung des Verbrechens möglich ist, wenn früher diese Person der administrativen Strafe für die Vollziehung einiger Rechtsverletzungen ausgesetzt war, von deren keine getrennt ein Verbrechen ist, aber zusammen sie den vollen Bestand der strafrechtlich-straftbaren Tat bilden? Zum Beispiel, handelt es sich um die Situation, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit für irgendwelche Tat mit der Einkommenerzielung in einem bestimmten Umfang anfängt, aber sein Erhalten in der kleineren Summe nur Bußgeldtatbestand bildet. Die StPO Zugs gibt eine bejahende Antwort auf die oben gestellte Frage.

Nach Meinung der modernen schweizerischen Doktrin, ist das Verbot der nochmaligen Strafverfolgung eine logische Fortsetzung des allgemeinerrechtlichen und des allemeinprozessualen Prinzips der Gerechtigkeit (der Gewissenhaftigkeit). Die früher geltende StPO Freiburgs betrachtete gerade das erste dieser Prinzipien als Teil des zweiten (Buchstabe b Teil 2 Art. 4).

Im Unterschied zur Schweiz, gliedert der russische Gesetzgeber das Verbot der nochmaligen Strafverfolgung als selbständiges Prinzip nicht aus, indem er meint, dass es genügend ist, es im Strafgesetzbuch als den Bestandteil des Gerechtigkeitsprinzips vorzusehen (Teil 2 Art. 6). Seinerseits geht der schweizerische Gesetzgeber daraus, dass das Verbot der nochmaligen Strafverfolgung das Prinzip vor allem des Strafprozesses ist, und die Unzulässigkeit der nochmaligen Bestrafung das Prinzip des materiellen Strafrechtes.

**Mündlichkeitsprinzip.** Laut dem Art. 66 der StPO der Schweiz, ist das Verfahren mündlich, sofern das vorliegende Gesetz die schriftliche Form nicht vorsieht. Die inhaltlich nahe Norm ist im Art. 240 der russischen Strafprozessordnung enthalten.

Der Mündlichkeitsansatz in diesen oder jenen Formen war in vielen früher geltenden kantonalen StPO gefestigt, jedoch in der Regel als Prinzip des Strafprozesses nicht betrachtet.

In der schweizerischen Doktrin wird es bemerkt, dass die Mündlichkeit die beste Wahrnehmung der Beweise «durch das Gehör» fördert, sowie der gesellschaftlichen Kontrolle der Rechtspflege seitens der sich im Saal des Gerichtes befindenden Zuschauer<sup>2</sup> (es handelt sich darum, dass, würde das Verfahren schriftlich geführt, könnten sie nicht verstehen, welche prozessuale Handlungen erfolgen in ihrer Anwesenheit).

---

<sup>2</sup> A. Urwyler. Art. 66 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel 2010, s. 419–421.

Natürlich werden die in der betrachteten Rechtsordnung mündlicher und schriftlicher Ansätze des Gerichtsverfahrens miteinander kombiniert. Zur gleichen Zeit schlagen sowohl der russische als auch der schweizerische Gesetzgeber vor, als allgemeine Regel eben die Mündlichkeit zu sehen, da dieser Grundsatz mit einigen Ausnahmen, die im Gesetz bezeichnet sind, bei der Prüfung des Strafverfahrens in der Hauptsache wirksam (in diesem Fall ist es angebracht, sich an den Begriff «судоговорение, Rechtssprechung» zu erinnern), sowie in der Durchführung der wichtigsten Ermittlungsaktionen in den vorgerichtlichen Phasen des Prozesses (Verhör, Konfrontation, etc.) ist.

Wichtig ist, dass die StPO der Schweiz das selbständige *Prinzip der Unmittelbarkeit* der Beweismitteluntersuchung nicht vorsieht, das in vielen ausländischen Ordnungen und Gesetzbüchern neben der Mündlichkeit gestellt ist.<sup>3</sup> Die Wissenschaftler dieses Landes sagen nur über die *fakultative Unmittelbarkeit*, da, laut dem Teil 3 Art. 343 der StPO, bekommt «das Gericht nochmalig erneut die Beweise, die im vorläufigen Verfahren ohne den Verstoß der von das Gesetz vorgesehenen Ordnung gesammelt sind, wenn es die Gründungen gibt zu meinen, dass für die Aburteilung die unmittelbare Forschung des gegebenen Beweises notwendig ist». Folglich wird es beim Fehlen solcher Gründungen die Unmittelbarkeit nicht geben.

**Öffentlichkeitsprinzip.** Laut den schweizer Professoren U. Saxer und S. Thurnheer, stellt sie die Kenntnisnahme oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Informationen über den Strafprozess nicht nur durch den Teilnehmern des Verfahrens, sondern auch durch die dritten Personen dar, das heißt eigentlich durch ein unbestimmt breiter Kreis von Menschen. Das Öffentlichkeitsprinzip beschreibt in diesem Zusammenhang die Allgemein zugänglichkeit der Informationen über den Strafprozess. Seine Hauptfunktion – Kontrolle der Öffentlichkeit über die Rechtspflege, da die vom Gericht zugelassenen Fehler ein Öffentlichkeitsgut werden; wichtig ist auch die Antikorruptionskomponente dieses Prinzips. Die gegebenen Autoren gliedern drei Arten der Öffentlichkeit:

- 1) für Gerichtsparteien;
- 2) für das Publikum;
- 3) für Maßmedien.

Die nahe Idee finden wir bei I.JA. Fojnizki, der «die Öffentlichkeit allgemein und die Öffentlichkeit für die Seiten» ausgliederte.

---

<sup>3</sup> Art. 286 der StPO Weißrusslands vom 16. Juli 1999, Art. 331 der StPO Kasachstans vom 4. Juli 2014, Art. 253 der StPO Kirgisistans vom 30. Juni 1999, Art. 314 der StPO Moldawiens vom 14. März 2003, Art. 240 des StPGB Ruslands vom 18. Dezember 2001, Art. 272 der StPO Tadschikistans vom 3. Dezember 2009, Art. 350 der StPO Turkmenistans vom 18. April 2009, Art. 26 StPO Usbekistans vom 22. September 1994. In Gegensatz gliedern die StPO Aserbaidshans, Armeniens, der Ukraine die Unmittelbarkeit als selbständiges Prinzip nicht aus.

Das Öffentlichkeitsprinzip war in vielen früher geltenden kantonalen Ordnungen gefestigt (Art. 7 der StPO Aargaus vom 11. November 1958, Art. 107 der StPO Graubündens vom 8. Juni 1958, Art. 107 der StPO Solothurns vom 7. Juni 1970, Art. 168 der StPO Luzerns vom 3. Juni 1957, Art. 205 der StPO Sankt Gallens vom 1. Juni 1999, Art. 170 der StPO Freiburgs vom 14. November 1996, Art. 134 der StPO Schwyz vom 28. August 1974). Hingegen gliederte die StPO Zug vom 3. Oktober 1940 das Öffentlichkeitsprinzip direkt nicht, aber meinte es, da das Verzeichnis der Gründungen für die Betrachtung der Sache im geschlossenen Regime (Art. 63 u.a.) enthielt.

Zur Zeit wird in der Schweiz dem Öffentlichkeitsprinzip die so wichtige Bedeutung beigemessen, dass ihm nicht nur Teil 3 Art. 30 der Verfassung, sondern auch das abgesonderte Bundesgesetz *Öffentlichkeitsgesetz* gewidmet sind.<sup>4</sup> Der russische Gesetzgeber beschränkte sich mit der Befestigung des gegebenen Ansatzes auf dem Niveau der Verfassung der Russischen Föderation (Teil 1 Art. 123) hingegen und der prozessualen Gesetzbücher (insbesondere Art. 241 der StGB) und nahm den Abgesonderten normativen Rechtsakt nicht an.

Die StPO der Schweiz stellt im Teil 1 Art. 69 fest, dass die prozessualen Handlungen vor dem Gerichtshof erster Instanz, und auch die mündliche Eröffnung der Urteile und der Beschlüssen, mit Ausnahme der Prozedur der Beratung, öffentlich geschehen. Zugleich mildert der Gesetzgeber das Öffentlichkeitsprinzip, indem er bezeichnet, dass wenn die Parteien auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet haben oder ein Strafbefehl ergangen ist, so können interessierte Personen in die Urteile und Strafbefehle Einsicht nehmen (Teil 2 Art. 69). Also kann in der Schweiz diese Prozedur nicht durchgeführt werden, wenn die Seiten auf der öffentlichen Urteilsverkündung nicht bestehen (sie hat den fakultativen Charakter). Das russische StPO hält an anderem Herangehen fest – das Urteil des Gerichtes, mit Ausnahme der Sachen über die Verbrechen, die im Gesetzbuch direkt angegeben sind, wird in der offenen gerichtlichen Sitzung verkündet (Teil 7 Art. 241).

Die StPO der Schweiz stellt fest, dass die öffentlichen prozessualen Handlungen allgemein zugänglich sind, jedoch für die Personen im Alter bis zu 16 Jahren – nur mit Zustimmung des Organes, das das Verfahren führt. Die ähnliche Vorschrift ist auch im Teil 6 Art. 241 des StPO der Russischen Föderation gefestigt. In beiden Rechtsordnungen bleibt die Lösung der Frage über die Anwesenheit der gegebenen Personen nach Ermessen des Gerichtes.

Nach Worten des ehemaligen Vorsitzenden des Bundesgerichtes der Schweiz L. Mayer, «wir veröffentlichen im Internet jede Veror-

<sup>4</sup> Der offizielle Wortlaut: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/7269.pdf> (Zuletzt angesehen: am 20.03.2016).

dnung,<sup>5</sup> Anonym, ohne Namen, zwecks des Schutzes der Seiten. Und wir haben ein gutes Suchsystem, damit die nötige Sache zu finden. Jedoch arbeiten wir mit Video noch nicht und sind davon sehr beeindruckt, was für die Tage des Besuches in den russischen Gerichten gesehen haben».

Ganz klar, dass in keiner Rechtsordnung das Öffentlichkeitsprinzip unbeschränkt sein kann, da es in einer Reihe von Fällen die öffentliche Sicherheit gefährdet und genug ernst die private Lebenssphäre der einzelnen Teilnehmer des Gerichtsverfahrens berührt, weswegen sie emotional-psychologische Spannungen erlitten. In diesem Zusammenhang stellen U. Saxer und S. Thurnheer die Frage: «*Öffentlichkeit als Pranger?*».<sup>6</sup>

Zwecks der Minimierung von Möglichen negativer Folgen der Realisierung dieses Prinzips differenziert die StPO der Schweiz zwei Gruppen von Gründungen, bei deren Vorhandensein sich die Öffentlichkeit nicht verwirklichen wird.

*Zur ersten Gruppe* gehören Gründungen für ihren vollen Ausschluß. Keine öffentliche sind:

1) das Vorverfahren. Russische StPO sieht auch das Untersuchungsgeheimnis vor (Art. 161). Zugleich stellt die schweizerische Ordnung das Verzeichnis der Fälle fest, in denen die Öffentlichkeit über die Tatsachen informiert wird, die zum Vorverfahren gehören. Gemäß dem Teil 1 Art. 74 sind die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, sowie auch die Polizei von ihrem Einverständnis, berechtigt, die Öffentlichkeit über die geführten Verfahren zu informieren, wenn es erforderlich ist: a) damit die Bevölkerung der Aufdeckung von Verbrechen oder der Suche von Verdächtigten beiwirkt; b) für die Warnung oder die Beruhigung der Bevölkerung; c) für die Widerlegung der falschen Mitteilungen und Gerüchte; d) in Zusammenhang mit der besonderen Bedeutung der Strafsache. Die russische StPO enthält keine solche Normen, da die Frage über die Veröffentlichung der Daten der vorläufigen Untersuchung, laut dem Teil 3 Art. 161, nach Ermessen des Untersuchungsführer (des Ermittlers) bleibt. Der Begriff «die Informierung der Öffentlichkeit» ist der einheimischen Ordnung auch unbekannt.

2) Gerichtliches Verfahren in den Fragen für Zwangsmaßnahmen; gerichtliches Verfahren für Beschwerdeangelegenheiten; soweit durch das Gesetz ein schriftliches Verfahren vorgesehen ist, vor dem Berufungsgericht; Strafbefehlsverfahren. Bei solchem Herangehen ist auf dem großen Konto öffentlich nur das erstinstanzliches Verfahren, als die Sache zum Inhalt be-

<sup>5</sup> Laut dem Art. 27 des Bundesgerichtsgesetzes informiert das Bundesgericht die Öffentlichkeit über seine Rechtspflege. Die Öffentlichkeit der Aussprüche setzt auf grundlegende Weise anonyme (unpersönliche) Form voraus. Das Bundesgericht regelt auf grundlegenden Weise die informativen Fragen in der Dienstordnung. Für die Gerichtsberichte kann das Bundesgericht eine Akkreditierung vorsehen.

<sup>6</sup> U. Saxer, S. Thurnheer. Art. 69 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*. Basel 2010, s. 433–436.

trachtet wird. Die russische StPO geht hingegen daraus, dass die Prozedur der Wahl dem Verdächtigten und dem Beschuldigten von prozessualen Zwangsmaßnahmen ist öffentlich (Art. 108 der Ordnung sieht anderes nicht vor).<sup>7</sup> Öffentlich ist auch das Berufungsverfahren, das nach den Regeln des erstinstanzlichen Gerichtsverfahren durchgeführt wird (Teil 1 Art. 389.13 der StPO der Russischen Föderation).

Zur zweiten Gruppe gehören die Gründungen, bei deren Vorhandensein das Gericht in der Schweiz berechtigt ist vollständig oder teilweise die Publizität nach eigenem Ermessen zu beschränken:

1) wenn es für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung oder der dem Schutz unterliegenden Interessen der an der Sache teilnehmenden Seite, besonders des Verbrechensopfer notwendig ist; die gegebene Gründung ist dem enthaltenen im Punkt 4 Teil 2 Art. 241 der StPO der Russischen Föderation nahe;

2) beim großen Andrang des Publikums (vergleichen Sie mit dem Original – *großer Andrang herrscht*)<sup>8</sup>. Gemeint wird die Situation, als der Gerichtssaal alle Interessenten nicht aufnehmen kann. Die Beschränkung der Öffentlichkeit geschieht in Bezug auf jenen Teil der Zuschauer, die im Saal nicht unterbracht wurden. Die russische StPO sieht solche Gründung nicht vor, jedoch wird sie in die Praxis umgesetzt, wenn der Gerichtssaal objektiv alle Interessierten nicht unterbringen kann.

Betrachten wir die Frage, welche Ausnahmen aus dem Öffentlichkeitsprinzip in früher geltenden kantonalen Strafprozessordnungen vorgesehen waren.

Laut dem Art. 107 der *StPO Graubündens*, wenn das Bundesrecht anderes nicht feststellt, kann die Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Gerichtes ausgeschlossen sein, wenn es die Drohung für die Moral und die öffentliche Ordnung gibt oder ihre Ausnahme für den Schutz der Rechte des Angeklagten oder der dritten Person gefordert wird. Die Öffentlichkeit ist unzulässig, wenn Kinder dem Verhör als Zeugen unterliegen. Entsprechend dem *Art. 107 der StPO Solothurns*, sind die Beratung und die Abstimmung öffentlich nicht. In allgemeiner Regel haben das Zutrittsrecht in den Gerichtssaal nur Volljährige. Das Gericht verzichtet auf die Öffentlichkeit ausnahmsweise vollständig oder im Teil, wenn es eine Drohung für die öffentliche Sicherheit gibt oder wenn dies die vorwiegende Schutzwürdige private Interessen fordern. Laut dem *Art. 168 der StPO Luzerns* wird die „Öffentlichkeit“ auf Wunsch des Opfers bei der Verhandlung über die Verbrechen gegen die sexuelle Unantastbarkeit ausgeschlossen. Für die übrigen Fälle schließt das

<sup>7</sup> Der Autor der vorliegenden Monographie war mehrfach selbst an solchen Sitzungen anwesend.

<sup>8</sup> Wörtliche Übersetzung: «Wenn der Tumult vor sich geht», «wenn das große Gewühl begann».

Gericht *ex officio* oder nach Ansuchen der Seiten oder des Geschädigten die Öffentlichkeit, wenn es die Drohung für die öffentliche Ordnung gibt, die Moral, die Sicherheit oder dies die vorwiegende schutzwürdige Interessen der Prozessteilnehmer fordern. Dabei ist das Gericht berechtigt, zu erlauben, den Verwandten des Angeklagten oder des Geschädigten anwesend zu sein. *Laut dem Art. 170 Freiburgs*, schreibt der Richter die volle oder Teilausnahme der Öffentlichkeit in den Interessen des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Moral vor, sowie wenn es das rechtmäßige Interesse des Prozessteilnehmers dringend fordert. *Art. 63<sup>ter</sup> der StPO Zugs* schließt das Öffentlichkeitsprinzip nur im Jugendgerichtsverfahren auf zwingende Weise aus. Im Übrigen bleibt die Lösung dieser Frage in Ermessen des Gerichtes, die motiviert sein soll.

Der Vergleich der Gründe für die Beschränkung oder den Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips in der bisherigen kantonalen und der aktuellen StPO der Schweiz lässt uns den Schluss ziehen, dass mit ihrer Verabschiedung ihre Liste wesentlich ausgedehnt wurde (vor allem durch schriftliches und nichtöffentliches Berufungsverfahren).

In komparativen Hinsicht lassen sich drei Herangehen an die Frage, ob im Gerichtssaal die Foto- und Videoaufnahme zulässig ist (diese Frage steht zum Öffentlichkeitsprinzip in direkter Beziehung) *Das amerikanische* (existiert in einer Reihe von den Staaten) – setzt das volle Verbot der Aufnahme voraus, infolgedessen man die Darstellungen nur auf den gerichtlichen Zeichnungen der Maler sehen kann.<sup>9</sup> *Ukrainisches* ist auf dem entgegengesetzten Prinzip der vollen Gerichtsverhandlungsfixierung mit Hilfe der technischen Mittel (Art. 27 der StPO) gegründet.<sup>10</sup> *Russisches* geht daraus, dass sie zugelassen wird, aber nach der Genehmigung des Vorsitzenden (Teil 5 Art. 241 der Ordnung); wie die Praxis zeigt, kann der Letzte tatsächlich solche Lösung ohne Erklärung der Gründe absagen.

Der Schweizer Gesetzgeber hält sich derzeit an das amerikanische Herangehen: nach dem Teil 1 Art. 71 der StPO sind die Foto- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude, sowie Videoaufnahme von Verfahrenshandlungen

<sup>9</sup> Übrigens gilt als Begründer des juristischen Skizzengenres der Franzose Honore Victorien Daumier (1808–1879), der mehrere hunderte solcher Bleistiftzeichnungen hinterließ. Zur Zeit sind in den USA mehr als 20 Maler bekannt, die sich auf den gerichtlichen Zeichnungen verlegen.

<sup>10</sup> Zur Zeit ist in der Werchowna Rada vom Abgeordneten S. Mischtschenko der Gesetzentwurf № 4277 über die Einführung von Änderungen in die Strafprozessordnung der Ukraine registriert, in dem vorausgesehen ist, dass beim ersten Verhör des Verhafteten die Videoaufzeichnung verbindlich verwendet wird. In der Gesetzesbegründung wird behauptet, dass „die Anwendung der Videoaufnahme beim Erstverhör den Schutz der Rechte der Verhafteten, sowie die Fülle der Informationsfixierung gewährleisten wird, die von solcher Person geliefert werden wird; in diesem Fall kann sich der Ermittler auf der Führung des Verhöres vollständig konzentrieren, und der operative Arbeiter, indem er die Überwachung über den Verhafteten verwirklicht, kann die Informationen bekommen, die sich vom Gesichtspunkt des Ermittlers zur Sache nicht verhalten, aber für die weitere Ermittlungsmaßnahmen sich sehr nützlich erweisen kann“.



außerhalb des Gerichtsgebäudes nicht gestattet. Dabei sind die Föderation und die Kantone berechtigt, die Zulässigkeit der gerichtlichen Reportagen, sowie die Rechte und Pflichten der gerichtlichen Journalisten zu regeln.

Dieses so hartes Herangehen klärt sich in der schweizerischen Doktrin damit, dass jede beliebige Aufnahme objektiv die Gerichtsverhandlung stört: lenkt die Zeugen ab und stört sie, sich zu konzentrieren, zwingt den Geschädigten über die einzelnen Episoden des Verbrechens Aussagen befangener zu machen, wenn er ihre Offenlegung nicht wünscht usw. Außerdem hätte nach der Behauptung von U. Saxer und S. Thurnheer, das Foto-, Video- und die Tonaufnahme, die «die direkte, unmittelbare Kenntnisnahme des im Prozess Geschehenen» erlaubt, das Gerichtsverfahren «in die Vorstellung oder die Show umgewandelt» (übrigens haben sich im Fernsehen dieses Landes die Sendungen mit der Inszenierung der gerichtlichen Sitzungen, nach Art von «Stunde des Gerichtes», «Föderaler Richter» u.a. nicht verbreitet).

Man kann feststellen, dass zur Zeit in der Schweiz das Prinzip der Strafprozessöffentlichkeit einen engeren Inhalt hat, als in Russland, da die Prüfstadien des Gerichtsverfahrens nicht öffentlich sind und die Foto- und Videoaufnahme im Gerichtsgebäude nicht zugelassen wird. Wie es höher bemerkt ist, enthält einheimische StPO solche Begründung für die Beschränkung der Öffentlichkeit, wie «der große Andrang des Publikums» nicht. Bei der buchstäblichen Deutung darf man die StPO der Schweiz nicht im Gerichtsgebäude sogar außer der Gerichtsverhandlung, zum Beispiel, sich im Korridor oder in der Gaststätte aufnehmen lassen, jedoch schreiben U. Saxer und S. Thurnheer, dass eine ähnliche Interpretation absurd ist und «das Verbot kann sich nur auf den konkreten Strafprozess und den konkreten Raum erstrecken» (außerdem, auf den Webseiten der schweizerischen Gerichte, zum Beispiel, des Bundesgerichtes sind die Fotos mit seinen Innenansichten aufgestellt; Sie sehen sie in der Anlage zur vorliegenden Monographie). Wir sehen auch, dass in Russland das Öffentlichkeitsprinzip mehr konsequent realisiert wird, da er und in den Prüfstadien des Prozesses gilt. Zugleich fehlen in der StPO der Schweiz antidemokratische Normen, durch die vor kurzem die russische Ordnung ergänzt worden ist, laut denen man dem Angeklagten in einzelnen Sachekategorien praktisch unmotiviert die physische Anwesenheit an der Sachbehandlung verbieten und seine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung nur durch die Videokonferenz beschränken kann (Teil 6.1–7 Art. 241 der StPO der Russischen Föderation).

**Verfahrensspracheprinzip.** Laut gerechter Aussage von A. Urvuler ist dieser Ansatz die wichtigste Voraussetzung für die Umsetzung der Prinzipien von Mündlichkeit und Öffentlichkeit.<sup>11</sup> Das ist logisch: wenn die Sa-

---

<sup>11</sup> Urvuler A. Art. 66 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel 2010, s. 423.

che in einer Fremdsprache betrachtet werden wird, so werden sowohl die Teilnehmer des Prozesses, als auch die Zuschauer, die sie nicht besitzen, nichts verstehen.

Für die Schweiz ist dieses Prinzip besonders aktuell, da, laut dem Art. 70 der Verfassung, die offiziellen Sprachen des Bundes deutsch, französisch und italienisch sind; in den Beziehungen mit den Personen, die auf der rätoromanischen Sprache sprechen, eine offizielle Sprache ist auch rätoromanisch. A. Urvuler schreibt, dass 1 Kanton (Graubünden) dreisprachig ist (deutsch, italienisch und rätoromanisch), drei Kantone (Freiburg, Wallis und Bern) zweisprachig (deutsch und französisch), in übrigen sieht das Gesetz nur eine Amtssprache vor. Es sei bemerkt, dass nach der Tatsache 21 Kantone aus 26 hauptsächlich deutsch-sprachig sind. Deutsch sprechen 65% der Schweizer Bevölkerung, 18% – französisch, 10% – italienisch. Die rätoromanische Sprache ist Muttersprache für etwa 1% der Bevölkerung.<sup>12</sup> Etwas andere, aber die nahen Zahlen über die Verbreitung der Sprachen unter der schweizerischen Bevölkerung sind auf der offiziellen Webseite des Außenministeriums Russlands gebracht: Deutsch (65,6% der Bevölkerung verwenden in der mündlichen Sprache den Dialekt «Schwizerdütsch»), Französisch (22,6%), Italienisch (8,3%), Rätoromanisch (0,5%). Auf die anderen Sprachen fallen gegen 4%.

Laut dem Art. 67 der StPO bestimmen der Bund und die Kantone die Verfahrenssprachen; kantonale Behörden führen alle Verfahrenshandlungen in den als ihre Verfahrenssprachen geltenden Sprachen durch, haben aber das Recht, Ausnahmen zuzulassen. Das Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes sieht vor, dass die Verfahrenssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch sind (Art. 3). Gleichzeitig sieht das Bundesgerichtsgesetz vor, dass das Verfahren in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) geführt wird und in der Regel in der Sprache der angefochtenen Entscheidung; wenn die Seiten eine andere Amtssprache verwenden, kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Artikel 54).

Betrachten wir moderne kantonale Herangehen an dieses Prinzip.

In Graubünden gilt zur Zeit das *Sprachengesetz* vom 19. Oktober 2006 (in der ursprünglichen Fassung),<sup>13</sup> das in Teil 2 Art. 3 fest stellt, dass jede Person sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden kann. Die Antwort dem Antragsteller erfolgt in der Sprache des Ersuchens. Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.

<sup>12</sup> Ibidem.

<sup>13</sup> URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html> (die letzte Webseitendurchsicht – am 01.06.2016).

Im Kanton Freiburg ist diese Frage im geltenden *Justizgesetz* vom 31. Mai 2010 (im Original) ungewöhnlich geregelt.<sup>14</sup> Die Verfahrenssprache hängt davon ab, in welchem Bezirk der Fall geprüft wird: laut dem Art. 115 in den Bezirken Saane, Greyerz, Glane, Broye und Vivisbach ist es Französisch; im Sensebezirk – Deutsch. Im zweisprachigen *Seebezirk* – im Strafverfahren nach der Sprache der beschuldigten Person (darin kann man die Elemente des Günstigkeitsprinzips des Schutzes sehen) und im Zivilverfahren nach der Sprache der beklagten Partei. Das Rechtsmittelverfahren wird in der Sprache des angefochtenen Entscheids durchgeführt. Der Art. 117 «Sonderfälle im Strafverfahren» stellt fest, dass im Saanebezirk eine deutschsprachige beschuldigte Person Anspruch darauf hat, dass Deutsch als Verfahrenssprache verwendet wird, wenn sie als einzige am Verfahren beteiligt ist oder wenn die übrigen Parteien ebenfalls deutschsprachig sind oder ihr Einverständnis geben. Im Greyerz hat der Beklagte, wenn er im Jaun wohnt, Anspruch, als Verfahrenssprache Deutsch oder Französisch zu wählen. Im Seebezirk oder im Greyerz, wenn die Angeklagten mehrere sind und gemischtsprachig sind, wird die Verfahrenssprache diejenige sein, die der Beschuldigte spricht, der unter der Drohung einer härteren Bestrafung oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme steht. Als zweites Kriterium berücksichtigen die Richter die Anzahl der Beschuldigten und Geschädigten, die gleiche Sprache sprechen.

Das Herangehen in Fribourg sieht ausreichend kompliziert und verwirrend aus, obwohl es offensichtlich von den guten Absichten des Gesetzgebers bedingt ist, die Frage der Verfahrenssprache im bestimmten Fall unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände zu differenzieren.

Ein wichtiges Merkmal des schweizerischen Strafprozesses besteht darin, dass das Sprachprinzip im Ganzen nicht hart ist und der föderale Gesetzgeber es in einigen Fällen möglicherweise erlaubt, den Fall in anderen Sprachen zu behandeln, die nicht offiziell sind (zum Beispiel in Englisch, Spanisch). Zum Beispiel, gemäß Teil 3–4 Art 54, reicht eine Partei Urkunden ein, die nicht in einer Amtssprache verfasst sind, so kann das Bundesgericht mit dem Einverständnis der anderen Parteien darauf verzichten, eine Übersetzung zu verlangen; im Übrigen ordnet es eine Übersetzung an, wo dies nötig ist.

Im Gegenteil, hält sich die russische StPO an ein ausreichend rigiden Herangehen an den Grundsatz der Verfahrenssprache und sieht nicht die Möglichkeit vor, Anträge und andere Dokumente auf Sprachen einzureichen, in der Russischen Föderation oder ihren Subjekten Amtssprachen sind (Artikel 18 des Gesetzbuches).

---

<sup>14</sup> URL: <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4286?locale=de> (die letzte Webseitendurchsicht – am 01.06.2016).

**Das Prinzip «favor devensionis»** (die Begünstigung des Schutzes) vermutet, dass die tatsächliche Ungleichheit der Seiten mit Hilfe der speziellen prozessualen Regeln und der Institutionen kompensiert werden soll, die die Seite des Schutzes als die schwächere mit den zusätzlichen Rechten und Garantien über mechanische Vollmachtenleichmachung verleihen. Dieses Prinzip, das eine breite Anerkennung in der deutschen Doktrin bekommen hat, hebt sich in keiner der von uns studierten Arbeiten über den Strafprozess der Schweiz jedoch heraus. Es wird weder als selbständiges Prinzip des Prozesses, noch als der Teil irgendwelcher anderen Gerichtsverfahrensansätzen betrachtet. Es wird auch im Teil I Titul II der Strafprozessordnung dieses Landes nicht hervorgehoben. Zugleich lässt die Analyse der einzelnen Rechte des Beschuldigten (Hinzuziehung eines kostenlosen Verteidigers; die Möglichkeit, bei bestimmten Bedingungen die Verfahrenssprache zu wählen; „die Akteneinsichtspriorität“; das Recht des Angeklagten auf das letzte Wort u.a.) im gegebenen Gesetzbuch erlaubt die abgesonderten Elemente *favor devensionis* auszugliedern.

**Anklagegrundsatz.** Nach dem Art. 9 kann eine Straftat nur dann Verfahrensgegenstand werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine bestimmte Person aufgrund genau beschriebener Tatsachen vor einem zuständigen Gericht verklagt. Die StPO redet nach, dass dieser Grundsatz nicht Bezüglich Strafbefehle und Strafverfahren gilt.

Die angesehene Norm wird in der modernen schweizerischen wissenschaftlichen Literatur normalerweise im Zusammenhang mit den Funktionen von Subjekten der Strafjustiz analysiert.<sup>15</sup> Während die Strafverfolgung und die Strafanklage üblicherweise auf die Polizei und die Staatsanwaltschaft auferlegt werden, besteht die Aufgabe des Gerichts ausschließlich in der Erörterung der Strafsache. Es ist nicht berechtigt, sie aus eigener Initiative zu betrachten. In diesem Zusammenhang schreiben M. Niggli und S. Heimgartner, dass der Anklagegrundsatz gewährleisten sollte:

1) *Rollentrennung* – die Person, die eine Anschuldigung erhebt, sollte nicht die Angelegenheit selbst sachlich entscheiden;

2) *Umgrenzung* – der Strafverfahrensgegenstand muss in der Anklageschrift eindeutig festgelegt sein;

3) *Fixierung* – der während des Prozesses erhobene Vorwurf kann nicht willkürlich geändert werden;

4) *Informierung* – der Beschuldigte muss wissen, wessen er beschuldigt wird, um das Verteidigungsrecht auszuüben.<sup>16</sup>

M. Pitt bemerkt zu Recht, dass „der Anklagegrundsatz setzt eine Trennung der Prozeßermächtigungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden

<sup>15</sup> Marcel Alexander Niggli, Stefan Heimgartner. Art. 9 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*. Basel 2010, s. 135.

<sup>16</sup> *Ibidem*.

und dem Gericht voraus.<sup>17</sup> «Diesbezüglich betrifft er nicht nur die Anklage-seite, sondern auch viele andere Strafrechtsverfahrensbeteiligte (das Gericht, der Verteidiger, der Beklagter usw.), was die von ihnen wahrgenommenen Funktionen beeinflusst.

Fügen wir hinzu, dass der Anklagegrundsatz in der Schweiz seit kurzem durch die Tatsache erheblich verstärkt wurde, dass die Institution der Untersuchungsrichter im Jahr 2011 endgültig liquidiert wurde: zuvor ließ die Gesetzgebung einiger Kantone zu, dass das Gericht (in der Person des Untersuchungsrichters) selbst zur Untersuchung übergang, und dann den Fall ein anderer Richter desselben Gerichts sachlich behandelte. Dieses Herangehen setzte voraus, dass die Rolle des Staatsanwalts ausschließlich in der Aufrechterhaltung der Anklage besteht, sondern nicht jedoch in der Durchführung der Ermittlung mittels Ermittlungshandlungen und anderer Aktionen.

Der russische Gesetzgeber betrachtet die Anschuldigung im Gegensatz zum schweizerischen nicht als Grundsatz des Strafverfahrens, sondern als Verfahrensfunktion. In diesem Fall interessiert sie ihn vor allem im Kontext der normativen Befestigung der Konkurrenz (Artikel 15 der Strafprozessordnung).

**Unschuldsvermutung.** Nach dem Teil 1 Art. 10 der StPO der Schweiz, die wörtlich den Art. 32 der Verfassung dieses Landes reproduziert, gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Teil 3, Artikel 10 der Ordnung).

In der einen oder anderen Form war die Unschuldsvermutung in allen bisherigen kantonalen StPO verankert. Es ist interessant, dass sie in Fribourg nicht als ein selbständiges Verfahrensprinzip, sondern als Teil der Gerechtigkeit des Strafverfahrens betrachtet wurde (Buchstabe «a» Teil 2, Artikel 4).

M. Niggy und S. Heimgartner, indem sie die Unschuldsvermutung im modernen Schweizer Prozess analysieren, schreiben, dass sie bedeutend ist:

1) *für das Beweisrecht:*

a) Schutz vor fehlerhafter oder ungerechtfertigter Verurteilung – Zweifel werden zugunsten des Angeklagten ausgelegt;

b) Beweislastverteilung – sie wird der Anschuldigung auferlegt; der Beschuldigte hingegen ist nicht verpflichtet, die Schuldlosigkeit zu beweisen;

c) Unzulässigkeit des Zwanges zur Selbstbeschuldigung – Anerkennung oder Verweigerung von Schuld liegt im Ermessen des Angeklagten;

2) *für die prozessuale Lage des Beschuldigten:*

---

<sup>17</sup> M. Pieth. *Schweizerisches Strafprozessrecht*. Basel 2009, s. 40–41.

a) Schutz vor *Vorverurteilung* – der Beschuldigte wird für unschuldig gehalten, bis der Schuldspruch in Kraft getreten ist;

b) besondere Vorschriften für die Informierung der Öffentlichkeit und der Medien – es ist verboten, sie vor dem oben genannten Verfahrensmoment über den Schuldbeweis zu informieren; das Informieren sollte in der Regel in anonymer Form erfolgen; dementsprechend müssen die Medien auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten beachten;

c) die Wahl der Zwangsmassnahmen – eine Person gilt vor dem Inkrafttreten des Schuldspruches als unschuldig, und dies ist an und für sich ein Argument für die Einführung milderer Beschränkungen (übrigens legt die Ordnung im Teil 1, Artikel 212, fest, dass der Angeklagte nach allgemeinen Regel auf der Freiheit bleibt);

d) eine Person gilt als unschuldig in der Sachbehandlung in der ersten Instanz, bevor die Verurteilung rechtskräftig wird;

e) nach der Verurteilung einer Person in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ist diese Tatsache vorgreiflich für mögliche spätere Zivilverfahren.<sup>18</sup>

Der Autor hat einen komplexen Versuch unternommen, eine Einwirkung der Unschuldsvermutung auf den Strafprozesslauf zu betrachten. Das Gesagte ist auch in Bezug auf unser Land richtig, infolgedessen kann von der russischen prozessualen Doktrin beachtet sein.

In komparativer Hinsicht sehen wir, dass der schweizer Gesetzgeber die Unschuldsvermutung etwas kürzer formuliert als der russische, und ausdrücklich darauf nicht hinweist, dass die Beweislast an der Anschuldigung liegt und die Verurteilung nicht auf Annahmen beruhen kann (ein interessantes Detail – die Schweizerische StPO enthält keinen Hinweis darauf, welche Umstände der Grund zur Verurteilung und Freisprechung sind). Solcher Art Fragen werden auf dem doktrinalen Niveau erarbeitet.

Bemerken wir noch zwei weitere begriffliche Besonderheiten, die für das Prinzip der Unschuldsvermutung in der Schweiz typisch sind. Erstens, sieht die StPO dieses Landes das Verfahren nach dem Erlaß eines Strafbefehls vor. Bekannte sich der Angeklagte als schuldig, verurteilt ihn die Staatsanwaltschaft selbst ohne Beteiligung des Gerichts und verhängt eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten (Artikel 352). Zweitens ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, dem Angeklagten die Zustimmung zur frühzeitigen Abbüßung der strafrechtlichen Ahndung, die mit dem Freiheitsentzug verbunden ist, zu geben. Ab dem Zeitpunkt der Ankunft am Ort des Freiheitsentzugs beginnt der Angeklagte, eine Strafe zu verbüßen, und untersteht im vollen Umfang an dem Vollzugsregime (Artikel 236). So wird in der Schweiz *die Kriminalstrafvollziehung in Bezug auf den Menschen, der noch nicht*

---

<sup>18</sup> Marcel Alexander Niggli, Stefan Heimgartner. Art. 9 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*. Basel 2010, s. 159–169.

*schuldig gesprochen ist (das heißt der schuldlosen Person) zugelassen*). Die russische Rechtsordnung lehnt das ähnliche Herangehen grundsätzlich ab.

Die amerikanische Formel der Unschuldsvermutung, die mit der Kategorie des zweifelsfreien Schuldbeweises verbunden ist, verwendet der schweizerische Gesetzgeber nicht,<sup>19</sup> was durch seinen Wunsch erklärt wird, den Gesetzeshüter durch Beweise auf der Grundlage der Untersuchungsmaxime auf die genaue Feststellung der materiellen Wahrheit auszurichten.

Der EGMR wies in der Fallentscheidung ‚Minnelli gegen Schweiz‘ vom 25.03.1983 darauf hin, dass die Verletzung des Unschuldsvermutungsgrundsatzes stattfindet, wenn die gerichtliche Entscheidung in Bezug auf den Angeklagten, noch bevor die Schuld des Angeklagten rechtmäßig bewiesen ist, der Auffassung entspricht, dass er schuldig sei. Dies kann auch in Ermangelung einer förmlichen Entscheidung auftreten; es reicht einer bestimmten Meinung, dass das Gericht den Angeklagten für schuldig hält.

Folglich sind daher bei einer wörtlichen Auslegung dieser Entscheidung des EGMR in Verfahrensdokumenten, die sich auf die gerichtliche Kontrolle in vorgerichtlichen Verfahren beziehen, Abfassungen vermieden zu werden, die Zweifel an der Unschuld der Person aufkommen lassen. Insbesondere darf man eindrücklich nicht, in der Verordnung über die Inhaftierung, über die Anordnung des Hausarrestes, über die Ausdehnung dieser Zwangsmaßnahmen auf die Schuld der Person in keinerlei strafbaren Handlungen hinweisen.

## Schlußfolgerung

Dementsprechend weisen die analysierten Prinzipien den ausgeprägten kontinentalen Charakter der Schweizer Strafjustiz auf. Viele davon sind durch die Ermittlungsmaxime bedingt, die die wichtigsten Funktionen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Polizei bestimmt. Die Aufmerksamkeit des Russischen Gesetzgebers, die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Verbot des Rechtsmissbrauch, sowie das Unabhängigkeitsprinzip, das nicht nur Gericht, sondern auch andere Strafrechtspflegeorgane, und auch die Fachleuten und die Sachverständigen anbetrifft. Die durchgeführte Vorschau der Grundprinzipien des Strafjustizsystems in der Schweiz kann auch für Autoren nützlich sein, die diese abweichenden Institutionen des allgemeinen und besonderen Teils der StPO dieses Landes studieren.

---

<sup>19</sup> Zum Beispiel, nach dem Art. 2.01 des texanischen Strafgesetzbuches von 1973 (nämlich das Strafgesetzbuch und nicht die Strafprozessordnung), „werden alle Personen als unschuldig betrachtet und niemand kann für die Begehung einer Straftat verurteilt werden, wenn jedes Element eines solchen Eingriffs nicht *über jeden vernünftigen Zweifel hinaus bewiesen worden ist*“ (hervorgehoben vom Autor).

## Wykaz literatury

- Brester A., *Der Hauptsatz des Strafverfahrens und seine Auswirkungen auf die Strafprozessordnung*. Tomsk 2013.
- Urwyler A., Art. 66 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel 2010.
- Thommen M., Art. 3 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*. Basel 2010.
- Pieth M., *Schweizerisches Strafprozessrecht*. Basel 2009.
- Turakowski M., *Pośrednie odniesienia w Ordynacji podatkowej do konstrukcji prawa cywilnego*, „Studia Prawnoustrojowe” 2012. № 17.
- Fayzrahmanov N. F., *Rechtsmissbrauch durch Teilnehmer in Strafverfahren seitens Verteidigung bei der Voruntersuchung* // Bulletin des Kasaner Rechtsinstituts des Innenministeriums Russlands 2015, Nr. 4.
- Darovskih, O.I., *Rechtsmissbrauch im Strafverfahren Russlands*. Tscheljabinsk 2013.
- Straub P., Weltert T., Art. 2 // Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. *Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung*. Basel, 2010.
- Summer S., Art. 5 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel, 2010.
- Cristof R., Fiolka G., Art. 6 // M. Niggli, M. Heer, H. Wiprächtiger. Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Basel 2010.
- “*Ich war beeindruckt davon, was ich in russischen Gerichten gesehen habe*” // Interview mit dem Präsidenten des Bundesgerichts der Schweiz, Lorenz Mayer. Das Gesetz 2010. № 11, s. 10.

## Summary

### Procedural rules of the Swiss criminal trial – Part 2

**Key words:** Principles of criminal procedure, principle of justice, principle of investigation, obligation of criminal prosecution, principle of prosecution.

The basis of criminal proceedings are its principles – the most important principles that determine the meaning, content, application of criminal procedure law. The principles affect all stages of criminal proceedings, from the beginning of the investigation to the execution of the sentence. The proper operation of the principles affects the effectiveness of criminal proceedings. In this article the author analyzes the system of principles of criminal procedure of Switzerland on the basis of the Criminal procedure code of 2007 on the basis of normative and doctrinal sources. The author explores the principle of free evaluation of evidence, the prohibition of re-prosecution, the principle of publicity, the principle of the language of criminal proceedings, the principle of favoring the defense, the principle of accusation, and the presumption of innocence.



## **Streszczenie**

### **Zasady procesowe w procesie karnym Szwajcarii – część 2**

**Słowa kluczowe:** Zasady postępowania karnego, zasada sprawiedliwości, zasada dochodzenia, obowiązek ścigania karnego, zasada ścigania.

W drugiej części artykułu Autor kontynuuje analizę zasad procesu karnego, zdefiniowanych w szwajcarskim Kodeksie postępowania karnego. W tej części zostaną omówione zasady swobodnej oceny dowodów, zakaz podwójnego egzekwowania prawa, zasada ustnej formy postępowania, zasada ograniczenia dostępu do informacji, zasada języka procedury, zasada faworyzowania obrony, zasada podziału funkcji oskarżenia i rozpatrzenia sprawy oraz domniemania niewinności. Autor dochodzi do wniosku, że opisane zasady odzwierciedlają wyraźnie kontynentalny charakter szwajcarskiego systemu wymiaru sprawiedliwości.